

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.
15. Stück vom Jahre 1908.

№ XXXIII. Verordnung

vom 16. Oktober 1908,

die Bekämpfung der Influenza der Pferde betreffend.

Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Juli 1908 (R. G. Bl. S. 479) auf Grund des § 10 Abf. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom ^{29. Juli 1907}_{1. Mai 1904} (R. G. Bl. 1894, S. 409) für den ganzen Umfang des Reiches bis auf weiteres für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt worden ist, wird zur weiteren Ausführung dieser Anordnung in Gemäßheit der §§ 18 bis 29a deselben Gesetzes hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Der erstmalige Ausbruch der allgemein als Influenza bezeichneten Krankheiten der Pferde (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) in einem bis dahin seuchenfreien Gehöft ist nach erfolgter Feststellung durch den branteten Tierarzt von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und vom Landratsamt durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Außerdem hat die Ortspolizeibehörde den Seuchenausbruch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden und Amtsbezirke alsbald mitzuteilen; die hier noch in Betracht kommenden hiesländischen Ortspolizeibehörden haben ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinswohner zu bringen.

30-Bl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXIX.

10

Ausgegeben in Rudolstadt am 30. Oktober 1908.